

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 5.

Schneidemühl, den 20. Mai

1941

Inhalt: Nr. 51. Pfingstsonntag, „Tag der Kranken für die Missionen“. — Nr. 52. Indultum celebrandi Missam sine ministro. — Nr. 53. Aufbewahrung des Allerheiligsten. — Nr. 54. Index. — Nr. 55. Diözesankollekte für die Diaspora. — Nr. 56. Priesterexerzitien. — Nr. 57. Glaubensfeier katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag, am 8. Juni 1941. — Nr. 58. Gebet um Frieden. — Nr. 59. Nüchternheits- und Auflärungswoche über die Alkoholgefahren. — Nr. 60. Weihevollmachten der Mitglieder der Priestervereinigungen, des Fr.-Xav.-Vereins und des Bonifatiusvereins. — Nr. 61. Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung. — Nr. 62. Schriftenstände in den Kirchen. — Nr. 63. Umsatzsteuerfreiheit der Kirchenbuchkunden. — Nr. 64. Personalien.

Nr. 51. Pfingstsonntag, „Tag der Kranken für die Missionen“.

Zum hl. Pfingstfest, zum Hochfest des hl. Geistes und Geburtstag der Kirche, bitte ich auch in diesem Jahre unsere Kranken um ihre Mithilfe am Weltmissionswerk unserer hl. Kirche. Sie sollen durch ihr Gebet und durch ihr christlicher Geduld getragenes Leiden den Missionaren und Missionsschwestern, die infolge des Krieges vielerorts in Bedrängnis sind, die übernatürliche Gnadenhilfe erwirken, die sie zu ihrem eigenen Troste und für ihre Missionsarbeit so sehr gebrauchen. Das sonst zum „Tag der Kranken für die Missionen“ übliche *„A n d a c h t s b i l d e n“* kann in diesem Jahre wegen der Kriegsverhältnisse nicht geliefert werden. Gleichwohl richte ich an alle Seelsorger die herzliche Bitte, unsere lieben Kranken auf diesen Tag und seine segensvolle Bestimmung aufmerksam zu machen und sie zu bitten, durch andächtiges Gebet und sühnendes Leiden „zu ergänzen, was an dem Leiden Christi noch fehlt für seinen Leib, die Kirche“ (Rö. 1, 24).

Schneidemühl, am 1. Mai 1941

D r. H a r z , Prälat.

Nr. 52. Indultum celebrandi Missam sine ministro.

Die in den letzten Jahren vermehrte Notwendigkeit, das heilige Messopfer für Kriegsgefangene, für Internierte in Arbeitslagern u. dgl. unter sehr beengten Verhältnissen als Notgottesdienst darzubringen, sowie die Schwierigkeit, in weit ausgedehnten Diasporabezirken zu ungewohnter Zeit Gottesdienst zu halten, und die häufig durch schulische und andere Obliegenheiten eintretende Inanspruchnahme jugendlicher Ministranten hat zu dem Verlangen geführt, eine Dispens von der im Canon 813 enthaltenen strengen Vorschrift zu erlangen für Fälle, in denen auch die im § 2 dieses Kanon gegebene Erleichterung nicht anwendbar ist. Diesem Verlangen

entsprechend ist am 11. Februar d. J. namens der deutschen Bischöfe von Kardinal Bertram folgende Eingabe dem Heiligen Stuhle unterbreitet. Bei der Benutzung des ergangenen Indults wird jeder Priester darauf bedacht sein, daß ein Zelebrieren ohne Ministranten seltene Ausnahme bleibe.

Beatissime Pater!

Ultimis hisce annis in Germania auctae sunt difficultates, quae obstant observationi normae Can. 813 statuae, quae vetat sacerdotem Missam celebrare sine ministro. Nam in permultis locis pueri hucusque ad ministrandum adhibiti per scholarum popularium praxim et ordinem disciplinae scholaris retinentur ab officio ministracionis, adulti vero sexus virilis aut feminei non ubique inveniuntur ad ministracionis officium implendum parati; quae difficultates augmentur in regionibus diasporae, et in districtibus parochiarum valde extensis, ubi sacrificium missae in locis a sede parochiae valde remotis celebrari debeat in diebus dominicis aut ferialibus. Nimis onerosum autem foret tam populo quam ipsi sacerdoti ob hanc solam liturgicam legem abstinere a celebratione Missae. Ut ex liturgis variis publicationibus comperimus, Sancta Sedes iam plures facultatem antistitibus concessit dispensandi in eiusmodi casibus sacerdotes a praescripto Can. 813.

Cum difficultates supra expositae in permultis dioecesis Germaniae passim oriantur, humillime petere audeo, ut indultum istud non solum pro archidioecesi mea Wratislaviensi, sed omnibus Germaniae antistitibus dioecesum benignissime concedatur.

Die Erledigung erfolgt durch das nachstehende Reskript der S. Congr. de Sacramentis.

Archiepiscopus Card. Wratislaviensis, Praeses Episcopali Conferentiarum Fuldensium, humiliter postulat a S. V. pro se et pro omnibus Episcopis Germaniae facultatem permittendi celebrationem S. Missae sine ministro, quoties



hic, attentis praesentibus circumstantiis, haberi nequeat

Ex Audientia Ssmi diei 24. Martii 1941.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XII audita relatione infrascripsi Card. Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis attentis expositis, Emo Card. Archiepiscopo Wratislavien. et omnibus Episcopis Germaniae facultatem iuxta petita tribuere dignatus est ad triennium si tamdiu expositae circumstantiae perduraverint et aliter provideri non possit iuxta can. 813 § 2.

L. S. sign. D. Card. Jorio Praef.
sign. F. Bracci Secr.

Nr. 53. Aufbewahrung des Allerheiligsten.

Die von der S. Congregatio de disciplina Sacramentorum am 26. Mai 1938 erlassene Instruktion über die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie (vgl. Amtl. Bekanntmachungen 1938 S. 55 bis 59 und 1939 S. 1—2) wird von ihr in einem neuen Dekret vom 10. Februar 1941 (A. A. S. vol. XXXIII pag. 57) eindringlich eingeschärft. Die Bischöfe werden erneut verpflichtet, im Falle eines sakrilegischen Diebstahls, durch den das heiligste Sakrament geschändet ist, gegen den für die sichere Aufbewahrung verantwortlichen Pfarrer oder Priester ein summarisches Gerichtsverfahren durchzuführen und die Alten nebst einer gutachtlichen Äußerung über die etwa vorliegende Verschuldung und über die dem Schuldigen aufzuerlegenden kanonischen Strafen der Sakramentenkongregation einzuhenden.

Nr. 54. Index.

Durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. Februar 1941 ist das Buch von Wolfgang Strothenke, Erbpflege und Christentum, auf den Index verbotener Bücher gesetzt. (A. A. S. 1941 XXXIII, 69.)

Nr. 55. Diözesankollekte für die Diaspora.

Die diesjährige Diözesankollekte für die Diaspora ist für den 1. Pfingstfeiertag festgesetzt. Pfingsten ist das Geburtstag unserer hl. Mutter, der Kirche. Darum soll die Spende eine Geburtstagsgabe für unsere Mutter und zugleich unsere Hilfe für die Glaubensbrüder und Glaubenschwestern in der Diaspora sein. Wir bitten die Pfarrgeistlichen, zur Empfehlung der Diasporakollekte am Pfingstfeste in warmherziger Weise über unsere Sorge um die kirchliche Diasporanot zu sprechen.

Die kirchliche Fürsorge um die Glaubensbrüder in der Diaspora muß in unseren Tagen zum Anliegen aller Katholiken werden. Die Wanderung in die Diaspora, die heute in einem ständigen Fluß bleibt und auch viele katholische Kinder erfährt, gibt der seelsorglichen Betreuung durch das Diasporawerk eine Größe und ein Ausmaß, wie sie frühere

Zeiten nie gekannt haben. Darum verlangt die Diaspora heute die Mithilfe des ganzen katholischen Volkes.

Es wird heute kaum eine Familie geben, aus der nicht das eine oder andere Glied in die Diaspora kommt und damit vor die religiöse Bewährungsprobe gestellt wird, für deren Bestehen in erster Linie die Kenntnis der eigenartigen Diasporaverhältnisse notwendig ist. Hier sind vor allem drei Dinge zu nennen:

1. Dem Diaspora katholiken fehlt die religiöse Gemeinschaft. Er muß sein religiöses Leben vielfach allein leben; er steht vereinzelt auf seiner Arbeitsstätte, er geht allein den Kirchweg, bezgl. seiner religiösen Anschauung fühlt er sich vielleicht sogar in seiner gemeindlichen Umwelt isoliert. Das muß der Katholik, der aus dem katholischen Heimatland abwandert, ganz klar wissen, damit er nicht an dieser Vereinsamung, wie das bei einem bloßen Gewohnheitschristentum, das vielleicht nur in dem katholischen Boden des Elternhauses oder der bisherigen Umgebung verwurzelt war, leicht geschieht, zerbricht, sondern eine feste, religiöse Haltung und apostolische Bereitschaft mitbringe.

2. Der katholischen Familie fehlt in der Diaspora der religiöse Lebensraum, die katholische Überlieferung, das religiöse Brauchtum der Heimat in Haus, Kirche und täglicher Umgebung. Diese starken Stützen fallen in der Diaspora alle fort. Darum müssen unsere Familien durch ein vertieftes religiöses Leben für die Diaspora vorgeschohnen werden. Das kann geschehen durch das katholische Bild und Buch im Haus, durch die Übung des gemeinsamen Familiengebetes, durch die Wahrung der religiösen Familiengebräuche, durch die verstärkte Förderung der Sonntagsheiligung und die Pflege des gemeinsamen Sakramentsempfangs.

3. Der katholischen Gemeinde fehlt in der Diaspora vielfach der Zusammehalt. Die einzelnen Mitglieder sind zerstreut unter die Andersdenkenden, voneinander oft durch weite Wege getrennt, so daß sie die Kraft der Gemeinschaft fast nie oder nur sehr schwach fühlen. Für die einzelnen Mitglieder einer Diasporagemeinde kommt es mehr als sonst irgendwo darauf an, ihr religiöses Leben in und mit der Kirche zu gestalten und dadurch ihren christlichen Glauben nach innen und außen zu betätigen, um dadurch mit ihren Glaubensbrüdern „die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens“ (Eph. 4, 3). Dafür hat die Diaspora die Hilfe der katholischen Heimat notwendig, die Hilfe des ständigen Gebetes und der treuen Opferbereitschaft, die in den Glaubensbrüdern und Glaubenschwestern immer das Bewußtsein stärkt, daß sie von der katholischen Heimat nicht vergessen und verlassen sind.

In herzlicher Dankbarkeit für das tiefe Verständnis und die opferfreudige Bereitschaft, die ich jetzt 10 Jahre lang immer wieder bei Klerus und Volk der Prälatur gefunden habe, so oft ich um Hilfe für

überwindung, ohne den opferfreudige Nachfolge Christi unmöglich ist. Als ein besonderes Werk der Selbstüberwindung empfehlen die deutschen Oberhirten den Gläubigen *w e n i g s t e n s* für diese Woche den Verzicht auf alkoholische Getränke. Es wäre erfreulich, wenn recht viele Gläubige an den Fast- und Abstinenztagen, sowie in der ganzen Kriegszeit, vielleicht auch darüber hinaus, auf den an sich erlaubten Alkoholgenuss verzichten würden. Ein solcher Verzicht ist ein gottgefälliges Werk des Opfers und der Sühne.

Auch ist dieser Verzicht ein wirkungsvolles Werk christlicher Nächsteiliebe. Für den Schwachen, der durch krankhafte Sucht an den Alkohol gebunden ist, ist ein völliger Verzicht auf den Alkoholgenuss die unbedingt notwendige Voraussetzung für die Befreiung von schlimmer Körper- und Seelennot. Möchten recht viele von Gottes- und Nächstenliebe entzündete Christen durch ihr Beispiel der freiwilligen Enthaltsamkeit vom Alkoholgenuss die Schwachen mitreissen, eingedenkt des Wortes „Einer trage des anderen Last“ (Gal. 6, 2).

Die Jugend wird ihren Stolz dareinsezzen, ihre tatbereite Liebe, ihre opferfreudige Treue und Einsatzbereitschaft unter Beweis zu stellen. *Bölli-ger Verzicht auf Alkohol und Nikotin genug* wird der Jugend dringend empfohlen. Kraftvoll geübte Selbstüberwindung sichert ihr mit Gottes Gnade die Freiheit gegen die Versklavung durch gefährliche Genüsse, denen manche Jugendliche zum Verderb für Leib und Seele erlegen sind.

Auch halten es die deutschen Oberhirten für ihre Pflicht, gegenüber den steigenden Gefahren des Tabakmissbrauchs, der die Volksgesundheit und die Volksfittlichkeit immer mehr bedroht, ihre warnende Stimme zu erheben. Die nach dem Weltkrieg immer mehr auftreffenden Rauchsitten unter der Frauene Welt müssen von jeder verantwortungsbewußten Frau, besonders auch von den katholischen Jungmädchen, grundsätzlich abgelehnt werden. Mit besonderem Nachdruck warnen die Oberhirten die Mütter vor dem Alkohol- und Tabakgenuss, da beide Genüsse der Gesundheit des Kindes leicht erhebliche Schädigungen zufügen.

St. Johannes der Täufer fand in seiner Einfachheit und Nüchternheit die Kraft zum höchsten Einsatz für Christus und sein Reich. Mögen seinem Beispiel recht viele folgen und durch ihren freiwillig geübten Verzicht auf alkoholische Getränke in wirkungsvoller Weise mithelfen, eine Gefahr zu beseitigen, die Gesundheit und Kraft unseres Volkes bedroht, ein Übel auszurotten, aus dem für den einzelnen und für die Familien schon viel Unheil erwachsen ist.

Schneidemühl, den 1. Mai 1941.

Dr. Hars, Prälat.

Nr. 60. Weihevollmachten der Mitglieder der Priestervereinigungen, des Dr.-Xav.-Vereins und des Bonifatiusvereins.

Durch Dekret vom 20. März 1933 hat die Pönitentiarie den Mitgliedern der Priestervereinigungen die Vollmacht entzogen, Andachtsgegenstände mit Ablässen zu versehen (A.A.S. XXV, 170). Doch hat dieselbe Pönitentiarie unter dem 2. März 1937 (A.A.S. XXIX, 58) entschieden, daß die Priester, die vor dem 1. April 1933 diesen Vereinigungen als Priester (nicht als Kleriker) angehörten und noch angehören, diese Vollmachten auch weiterhin genießen sollen.

Die wichtigsten Vollmachten sind:

1. Priestermissionsbund

(*Unio clori pro missionibus*).

- a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstlichen oder Apostolischen Ablässe zu verleihen;
- b) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzherrenablässe zu verleihen;
- c) den Sieben-Schmerzen-Rosenkranz zu weihen und die entsprechenden Ablässe damit zu verbinden;
- d) auf Kruzifixe durch ein einfaches Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die von jenen gewonnen werden können, die rechtmäßig verhindert sind, die Kreuzwegstationen zu besuchen;
- e) Kruzifixe durch bloßes Kreuzzeichen zu segnen und den Sterbeablaßquoties zu verleihen, der in der Todesstunde von jedem gewonnen werden kann, der das Kreuz andächtig küßt oder sonstwie berührt.

2. Unio apostolica für Weltpriester.

- a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstlichen oder Apostolischen Ablässe zu verleihen;
- b) auf Rosenkränze die Kreuzherren- und die Dominikanerablässe zu verleihen;
- c) auf Kruzifixe die Kreuzwegablässe zu verleihen, unter den gewöhnlichen Bedingungen;
- d) Kruzifixe mit dem Sterbeablaßquoties zu verleihen.

3. Verein zur Verbreitung des Glaubens

(*Franziskus-Xaverius-Verein*).

- a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstlichen oder Apostolischen Ablässe auf Andachtsgegenstände zu verleihen;
- b) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzherrenablässe zu verleihen;
- c) auf Kruzifixe durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die von jenen gewonnen werden können, die rechtmäßig verhindert sind, die Kreuzwegstationen zu besuchen;
- d) die wundertätige Medaille und die Medaille des hl. Benediktus zu weihen und mit den entsprechenden Ablässen zu versehen.

4. Bonifatiusverein.

- a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstlichen oder Apostolischen Ablässe zu verleihen;

- b) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Brigittenablässe zu verleihen;
- c) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzherrenablässe zu verleihen;
- d) außerdem genießen die Priestermitglieder des Bonifatiusvereins, die vor dem 1. April 1933 dem Bonifatiusverein angehört haben, das „Altarprivileg für dreimal in der Woche“.

Nr. 61. Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 10746/41. II.

Berlin, den 15. März 1941.

An die kirchlichen Behörden.

Betrifft: Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung.

Das abschriftlich anliegende Rundschreiben Nr. 3/41 vom 24. Februar 1941 des Beauftragten des Führers für die Inspektion der SS und Reichsleiters für die Jugenderziehung der NSDAP. bringe ich zur gesl. Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrag: gez. Roth.

Abschrift zu I 10746/41. II.

Betrifft: Religiöse Unterweisung in den Lagern.

Im Nachgang zu den Bestimmungen meines Rundschreibens 9/40 wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Jungen und Mädeln, die in geschlossenen Lagereinrichtungen untergebracht sind, Gelegenheit gegeben werden soll, im Rahmen der Freizeit an dem Unterricht zur Vorbereitung der Konfirmation bezw. Firmung, Beichte und Kommunion dann teilzunehmen, wenn deren Durchführung außerhalb des Lagers in geeigneten Räumen der Kirchengemeinden sichergestellt ist. Die Anmarschwege zu diesen Räumlichkeiten dürfen bei den vielfach herrschenden schlechten Wege- und Witterungsverhältnissen vier Kilometer nicht übersteigen und nicht bei Dunkelheit zurückgelegt werden.

Eine Rückführung 14jähriger Jugendlicher zum Zwecke der Konfirmation oder Firmung erfolgt nicht. Es bleibt den Eltern (Erziehungsberechtigten) überlassen, ob sie die Konfirmation, Firmung, Erstbeichte und Erstkommunion am Aufnahmestandort durchgeführt oder bis zur Rückkehr der Kinder in die Heimat verschoben haben wollen.

Nr. 62. Schriftenstände in den Kirchen.

Auf Grund der amtlichen Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145 hat der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof von Breslau im Auftrag der deutschen Bischöfe mit dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer Ver-

handlungen gepflogen, ob auch die Schriftenstände in den Kirchen unter die Anordnung über den Vertrieb von Schriften fallen.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat mit Schreiben vom 15. 2. 41 — I/C — 041/37 Pö entschieden, daß auch die Schriftenstände in den Kirchen unter die Anordnung fallen. Es ist damit nun mehr endgültig entschieden, daß Schriften in Kirchen und kirchlichen Anstalten nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden dürfen.

Da für die Schriftenstände bisher eine derartige Genehmigung nicht vorliegt, sind die Schriftenstände nun mehr endgültig aus den Kirchen zu entfernen.

Nr. 63. Umsatzsteuerfreiheit der Kirchenbuchurkunden.

Wir entnehmen dem Kirchl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates Breslau vom 28. 3. 41, Stück 5, folgende Ausführungen einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 7. Juni 1940:

„Die Ausstellung von Personenstandsurdokumenten hat das Finanzgericht mit Recht als nicht steuerbar angesehen. Unstreitig handelt es sich nur um solche Urkunden, die die Kirchenverwaltung auf Grund des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ausgestellt hat. Dazu war die Kirche nicht nur berechtigt, sondern auf Grund des genannten Gesetzes auch verpflichtet (§ 73 des Gesetzes). Selbst wenn die Ausstellung einer Urkunde erst nach längerem Suchen in den Kirchenbüchern möglich wurde und mit Rücksicht darauf eine erhöhte Gebühr zu bezahlen war, ändert dieser Umstand nichts an der Tatsache, daß die Ausstellung solcher Urkunden den Kirchen durch das genannte Gesetz übertragen war, woraus wieder die Ausübung der öffentlichen Gewalt der Kirche folgt.“

Nr. 64. Personalien.

Am 29. April 1941 wurde kanonisch instituiert Vikar Johannes Scherer, Fraustadt, auf die Pfarrstelle in Unruhstadt, Dekanat Bomst.

Ernannt wurden:

zum 1. Mai Neupriester Alfons Hoffmann zum Vikar in Krögnke;

zum 15. Mai Vikar Viktor Domachowski, Schlochau, zum Vikar in Fraustadt und Pfarrvikar in Geyersdorf;

zum 20. Mai Vikar Franz Smanda, Unruhstadt, zum Vikar in Schlochau.

Die Freie Prälatur Bleske, Generalvikar.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Druckerei der Grenzwacht, Schneidemühl.